



# - Wahlbekanntmachung –

## Wahlbekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021

### 1. Allgemeine Informationen

Am Sonntag, den 26. September 2021, findet in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Das Stadtgebiet Oldenburg ist in 91 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume sind auf den bereits versandten Wahlbenachrichtigungen angegeben. Der Versand erfolgt bis spätestens zum 4. September 2021. Die Wahlräume sind barrierefrei, ein direktes Parken vor dem jeweiligen Gebäude ist allerdings nicht in jedem Fall möglich.

Folgende Wahllokale wurden verlegt, um die Bewohnerinnen und Bewohner von Senioreneinrichtungen als potenzielle Risikogruppe vor Corona-Erkrankungen zu schützen oder weil die Einrichtungen aufgrund von Baumaßnahmen nicht zur Verfügung stehen:

	<u>bisher:</u>	<u>neue Adresse:</u>
106	Lambertstift	Neues Gymnasium, Alexanderstraße 90, 26121 Oldenburg
201	Ehemaliger Landtag	Cäcilienchule, Haarenufer 11, 26122 Oldenburg
205	Büsingstift	Edith-Russ-Haus, Katharinenstraße 23, 26121 Oldenburg
206	Seniorenzentrum Küstenkanal	Deutsche Rentenversicherung, Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
307	Seniorenzentrum Haarentor	BBS Haarentor, Ammerländer Heerstraße 33 bis 39, 26129 Oldenburg
314	Schule am Bürgerbusch	Jugendfreizeitstätte Bürgerfelde, Alexanderstr. 207, 26121 Oldenburg
406	Seniorenwohnstift Ofenerdiek	Oberschule Ofenerdiek, Lagerstraße 32, 26125 Oldenburg
407	Seniorenwohnstift Ofenerdiek	Oberschule Ofenerdiek, Lagerstraße 32, 26125 Oldenburg
408	Schule am Bürgerbusch	Ev. Gemeinde Ofenerdiek, Am Alexanderhaus 163, 2617 Oldenburg
409	Schule am Bürgerbusch	Seniorentreffpunkt im Pavillon, Scheideweg 100, 26127 Oldenburg
411	Altenzentrum Bischof Stählin	Grundschule Nadorst, Eßkamp 6 bis 8, 26127 Oldenburg
412	AWO Haus am Flötenteich	IGS Flötenteich, Hochheider Weg 169, 26125 Oldenburg
501	Caritas Altenheim St. Josef	LAVES, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg
506	Wohn- und Pflegezentrum Breewaterweg	Grundschule unter dem Regenbogen, Klingenbergstraße 19 A, 26133 Oldenburg
511	Seniorenstift Kreyenbrück	IGS Kreyenbrück, Brandenburger Straße 40, 26133 Oldenburg
513	Seniorenstift Kreyenbrück	IGS Kreyenbrück, Brandenburger Straße 40, 26133 Oldenburg
605	Kath. Grundschule Eversten	LBZ für Hörgeschädigte, Lerigauweg 39, 2631 Oldenburg
606	Kath. Grundschule Eversten	LBZ für Hörgeschädigte, Lerigauweg 39, 2631 Oldenburg

Folgende Wahllokale wurden zur Entlastung der übrigen Wahllokale neu eingerichtet:

115	Jugendkulturarbeit e.V., Weiße Rose 1, 26133 Oldenburg
214	Grundschule Drielake, Schulstraße 1, 26135 Oldenburg
614	LBZ für Hörgeschädigte, Lerigauweg 39, 2631 Oldenburg

Die zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses gebildeten Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab 15 Uhr im Gebäude des Neuen Gymnasiums Oldenburg, Alexanderstraße 90, 26121 Oldenburg, zusammen.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum wählen, der auf der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Wahlbenachrichtigung und Personalausweis oder Reisepass sind zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal ausgehändigt werden. Musterstimmzettel werden in jedem Wahllokal ausgehängt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, inklusive eventueller Kurzbezeichnung, und b) für die Wahl nach Landeslisten im blauen Druck die Bezeichnung der Parteien, inklusive eventueller Kurzbezeichnung.



## **2. Hinweise für die Stimmabgabe**

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Ebenso wird auch auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) die Zweitstimme für eine Landesliste abgegeben.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Die Lochung am oberen rechten Rand des Stimmzettels dient dem Anlegen einer Schablone, um blinden und sehbehinderten Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.

Wer einen Wahlschein besitzt, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 27 Oldenburg-Ammerland oder durch Briefwahl wählen. Bei Antragstellung werden ein amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag und ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag ausgegeben. Der Wahlbrief ist mit dem gekennzeichneten Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig an die Kreiswahlleitung, Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg, abzusenden oder rechtzeitig zu überbringen. Er muss dort spätestens am 26. September 2021 um 18 Uhr eingehen.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken und Briefwahlbezirken sind öffentlich. Jede Person hat zu den Wahlräumen Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Angabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Jede wahlberechtigte Person darf ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Vertreter ist unzulässig. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

In den allgemeinen Wahlbezirken 112, 313, 506, 601 sowie in dem Briefwahlbezirk 910 werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrguppe der wählenden Personen zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Personen möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in einer gesondert eingerichteten Statistikstelle unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist nach dem Wahlstatistikgesetz zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

## **3. Besonderheiten aufgrund der aktuellen Corona-Lage**

(Artikel 20 Niedersächsische Corona-Verordnung)

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage ist in den Wahlgebäuden ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu wahren. Dies gilt nicht für zulässige Hilfspersonen einer wahlberechtigten Person. Vor dem Betreten des Wahlraumes soll sich jede Person die Hände desinfizieren. Während des Aufenthaltes im Wahlgebäude gilt für alle Anwesenden eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Diese Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Identitätsfeststellung abzunehmen. Die Ausübung des Wahlrechtes wird durch die Verpflichtung, eine Maske zu tragen, nicht eingeschränkt. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gilt ebenfalls nicht für Wahlvorstände während des Auszählens und der Ergebnisermittlung.

Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten (insbesondere Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter) und aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung von der Verpflichtung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind, dürfen sie sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr, zwischen

13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten. Zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn die Person dem Wahlvorstand einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) oder PoC-Antigentest (nicht älter als 24 Stunden) nachweist.

#### **4. Erreichbarkeit des Wahlbüros**

Anschrift: Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg  
Telefon: 0441/235-63, 0441/235-4444 (ServiceCenter)  
Fax: 0441/235-3430  
eMail: wahlbuero@stadt-oldenburg.de

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag 8 Uhr bis 18 Uhr,  
Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr

Am Freitag, den 24. September 2021, ist das Wahlbüro von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet.

Am Samstag, den 25. September 2021, kann in Ausnahmefällen des § 25 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) oder wenn glaubhaft versichert wird, dass der bisher beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, von 9 Uhr bis 12 Uhr ein neuer Wahlschein ausgestellt werden. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder in einem Ausnahmefall des § 25 Abs. 2 BWO ist die Beantragung eines Wahlscheines auch noch am Wahlsonntag, 26. September 2021, von 8 Uhr bis 15 Uhr möglich.

Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister  
der Stadt Oldenburg (Oldb)

